

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	46 (1973)
<b>Heft:</b>	5
<b>Artikel:</b>	Von Monat zu Monat : der Vollzug militärgerichtlicher Strafurteile
<b>Autor:</b>	Kurz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-518261">https://doi.org/10.5169/seals-518261</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Vollzug militärgerichtlicher Strafurteile

### I.

Obwohl sich vor allem unser materielles Militärstrafrecht, aber auch unsere Militärstrafprozessordnung in mancher Hinsicht an die im bürgerlichen Strafrecht gültigen Prinzipien anlehnen, sind ihnen doch eine Reihe von ausgeprägten Besonderheiten eigen. Diese haben ihre Ursachen einerseits in den Sonderverhältnissen und -bedürfnissen der Armee, und anderseits sind sie historisch bedingt, indem Militärstrafgerichtsordnung (MStGo) und Militärstrafgesetz (MStG) älter sind als die entsprechenden bürgerlichen Gesetze, die zwar aus dem selben Gedankengut herausgewachsen sind, aber doch erheblich später in Kraft traten. Umgekehrt ergeben sich aus der gemeinsamen Beanspruchung von Institutionen — gerade im Bereich des Strafvollzugs — deutliche Berührungs punkte. Die nahestehende Übersicht soll die Verhältnisse beim Vollzug militär-gerichtlicher Strafurteile skizzieren, wobei das Schwergewicht auf jene Vollzugsarten gelegt werden soll, für welche in der Armee Sonderregelungen bestehen. Auf den Vollzug der Disziplinarstrafen und -massnahmen, (MStG, Art. 184 ff) die Sondertatbestände militärischer Strafentscheide darstellen, sei hier nur der Vollständigkeit halber hingewiesen.

### II.

Das MStG kennt folgende *Strafen*:

1. Die *Todesstrafe* (nur in Kriegszeiten); Art. 27.
2. Die *Freiheitsstrafen*:
  - a) die *Zuchthausstrafe* als schwerste Freiheitsstrafe, deren kürzeste Dauer 1 Jahr beträgt, und die bis zu 20 Jahren dauert; bei besonders schweren Delikten kann sie lebenslänglich verhängt werden; Art. 28;
  - b) die *Gefängnisstrafe*, deren Dauer zwischen 3 Tagen und 3 Jahren liegt, sofern keine Sonderregelung besteht; Art. 29;
  - c) die *Haftstrafe* als leichteste Freiheitsstrafe, die mindestens ein Tag, und höchstens drei Monate dauert; Art. 29<sup>bis</sup>;
3. Die *Busse*, deren Höchstbetrag in der Regel Fr. 20 000.— beträgt; Art. 33.
4. Die *Nebenstrafen*:
  - a) die *Ausschliessung aus dem Heer*; Art. 36
  - b) die *Degradation*; Art. 37
  - c) die *Amtsentsetzung*; Art. 38
  - d) die *Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit*; Art. 39
  - e) die *Landesverweisung*; Art. 40

### III.

1. Der Vollzug der von den Militärgerichten verhängten *Freiheitsstrafen* ist grundsätzlich den Kantonen übertragen. Vollzugskanton ist in der Regel der Kanton, in welchem der Verurteilte seinen Wohnsitz hat; immerhin kann das Eidgenössische Militärdepartement ausnahmsweise den Vollzug einem andern Kanton übertragen. Ebenso bestimmt das EMD den Vollzugskanton, wenn der Verurteilte keinen Wohnsitz in der Schweiz hat (MStGO, Art. 209).

Massgebend für die Durchführung des Vollzuges der militärgerichtlichen Urteile sind die Regeln des bürgerlichen Strafrechts. Der Vollzug erfolgt in den kantonalen Vollzugsanstalten, wobei die kantonalen Behörden die allgemeinen Modalitäten des Vollzugs, z. B. die Erteilung von Urlauben, die Verschiebung des Zeitpunktes für den Strafantritt u. a. festlegen. Die Kantone werden vom Bund für den Vollzug der militärgerichtlich ausgesprochenen Freiheitsstrafen (wie auch der Arreststrafen) entschädigt.

2. Über die *bedingte Entlassung* von zu Zuchthaus oder Gefängnis Verurteilten enthält Art. 31 MStG Bestimmungen, die mit denjenigen des bürgerlichen Strafrechts übereinstimmen.

3. Der *Vollzug von Bussen* erfolgt durch die kantonalen Behörden. Der Betrag fällt an die eidgenössische Staatskasse (MStGO, Art. 208 und MStG, Art. 34). Die Busse kann auch in Teilzahlungen entrichtet werden. Ebenso ist es möglich, sie mit freier Arbeit für den Staat oder die Gemeinde abzuverdienen; zu diesem Zweck haben die Kantone besondere Arbeitsgelegenheiten einzurichten.

Wird die Busse innerhalb der festgelegten Frist nicht bezahlt, wird sie auf dem Betreibungsweg eingetrieben. Bleibt die Zahlung der Busse aus Böswilligkeit, Arbeitsscheu, Widersetzlichkeit oder Nachlässigkeit aus, kann das Eidgenössische Militärdepartement den Verurteilten mit einfachem Arrest bis zu drei Monaten bestrafen.

#### IV.

Mit der Revision des MStG vom 21. Dezember 1950 wurde mit Art. 29<sup>bis</sup> die damals im bürgerlichen Strafrecht bereits eingeführte *Haftstrafe* als leichteste Freiheitsstrafe neu in das Gesetz aufgenommen. Diese Milderung wurde in erster Linie in der Absicht geschaffen, den aus religiösen und darum achtbaren Gründen handelnden Dienstverweigerungen eine Sonderbehandlung zu ermöglichen, indem vermieden werden sollte, dass aus diesen Gründen verurteilte Dienstverweigerer ihre Strafe im Gefängnis, zusammen mit gewöhnlichen Rechtsbrechern zu verbüßen haben. In Art. 29, Abs. 3 des MStG wurde deshalb im Jahre 1950 eine Regelung getroffen, wonach beim Vorliegen der besonderen Voraussetzungen gegen Dienstverweigerer ausgesprochene Gefängnisstrafen «in den Formen der Haftstrafe vollzogen» werden können.

Diese Milderung in der Behandlung der Dienstverweigerer vom Jahre 1950 wurde mit der neuerlichen Revision des MStG vom 5. Oktober 1967 erweitert. Beim Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen beim Täter — Handeln aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot — kann die Verurteilung entweder zu einer Gefängnis- oder zu einer Haftstrafe erfolgen. Die Gefängnisstrafe wird in diesen Fällen immer in den Formen der Haftstrafe vollzogen (MStG, Art. 81). Um das gesetzgeberische Ziel dieser Straferleichterung für religiöse und ethische Dienstverweigerer zu erreichen, wurde der Bundesrat ermächtigt, Vorschriften über den *Vollzug der Haftstrafe* zu erlassen (MStG, Art. 81, Abs. 2). Damit sollen die Schwierigkeiten überwunden werden, die darin bestehen, dass in den Kantonen eigentliche Haftanstalten fehlen. Es soll ein einheitlicher, möglichst wenig diskriminierender Vollzug der Haftstrafen erreicht werden; dabei sind auch externe Beschäftigungen z. B. mit Arbeit tagsüber in einem Spital oder mit ähnlicher Sozialarbeit vorzusehen. Der Bundesrat hat von dieser Ermächtigung mit einem Bundesratsbeschluss vom 14. Februar 1968 über den Vollzug der Haftstrafe an Dienstverweigerern aus Gewissensgründen Gebrauch gemacht.

#### V.

Sowohl das bürgerliche als auch das militärische Strafrecht kennen das Institut des *bedingten Strafvollzugs* (MStG, Art. 32, Abs. 1), wofür in beiden Gesetzen grundsätzlich die selben Voraussetzungen gelten. Der bedingte Strafvollzug besteht darin, dass das Militärgericht beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen den Vollzug einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als einem Jahr, sowie einer Haftstrafe (bei der Zuchthausstrafe ist dies nicht möglich) aufschieben kann. Diese Voraussetzungen sind:

- dass Vorleben und Charakter sowie militärische Führung eines Verurteilten erwarten lassen, er werde von dieser Massnahme von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten;
- dass der Verurteilte überdies in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines vorsätzlich verübten Verbrechens oder Vergehens eine Freiheitsstrafe verbüßt hat;
- dass der Verurteilte den von ihm mit der Tat verursachten Schaden, im Rahmen des Zumutbaren ersetzt hat.

Das Gericht beurteilt nach freiem Ermessen das Vorhandensein dieser Voraussetzungen.

Der Strafaufschub erfolgt unter Auferlegung einer Probezeit von 2 bis 5 Jahren. Wird der Verurteilte während dieser Zeit erneut straffällig, ist die erste Strafe zu vollziehen. Das Urteil ist somit resolutiv bedingt ausgesprochen. Bei Wohlverhalten während der Probezeit verfügt das Eidgenössische Militärdepartement die Löschung des Urteils im Strafregister (MStG, Art. 32, Abs. 4).

Die Rechtswohltat des bedingten Strafvollzugs gewährt dem Verurteilten die Gunst, dass ihm beim Vorliegen der genannten Voraussetzungen der Vollzug einer gegen ihn verhängten Strafe erlassen wird, und dass er bei gutem Verhalten während einer Bewährungszeit nachträglich nicht als verurteilt gilt. Ihr erzieherischer Grundgedanke liegt darin, dass bei relativ kurzen Freiheitsstrafen (bis zu einem Jahr) der moralische Zwang zum Wohlverhalten in der Freiheit an die Stelle des Freiheitsentzugs tritt.

## VI.

Eine Besonderheit der schweizerischen Militärstrafgerichtsbarkeit liegt in der Möglichkeit des *militärischen Vollzugs von Gefängnisstrafen*, wie es in Art. 30 MStG verankert ist. Dieser Artikel ermächtigt den Bundesrat, über den militärischen Strafvollzug besondere Vorschriften zu erlassen, was letztmals mit der Verordnung vom 24. Februar 1971 über den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe erfolgt ist.

Die Institution des militärischen Strafvollzugs wurde im Jahre 1916 mit einer Notverordnung des Bundesrates eingeführt. Sie hat sich seither auszeichnet bewährt und ist darum in das MStG von 1927 übernommen worden; die Ausführungsvorschriften des Bundesrates sind unterdessen mehrmals verfeinert worden. Der militärische Strafvollzug gilt ebenfalls als ausgesprochene Rechtswohltat, deren Zielsetzungen dreifacher Art sind:

- a) es soll damit den besondern militärischen Bedürfnissen entsprochen werden, d. h. wer aus spezifisch militärischen Gründen straffällig geworden ist, soll nicht wie ein gemeiner Rechtsbrecher bestraft werden;
- b) der militärische Strafvollzug ermöglicht eine sinnvolle charakterliche und militärische Nacherziehung unter militärischer Ordnung und Disziplin;
- c) diese Form des Strafvollzugs soll nur jenem Täter gewährt werden, der diese Vergünstigung wirklich verdient; Kriminellen wird sie nicht zugestanden.

Die Militärgerichte bestimmen nach freiem Ermessen, ob eine von ihnen ausgesprochene Gefängnisstrafe (der militärische Vollzug ist nur bei einer Gefängnisstrafe möglich) militärisch zu vollziehen ist (MStG, Art. 30, Abs. 2).

Diese Vollzugsart kann Stellungspflichtigen, Rekruten, Dienst- und Hilfsdienstpflchtigen (einschliesslich den Angehörigen des Frauenhilfsdienstes und des Rotkreuzdienstes) zugebilligt werden, die militägerichtlich zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, sofern sie von dieser Strafe noch mindestens 14 Tage zu erstehen haben und sofern ihre Tat und ihr Vorleben keine ehrlose Gesinnung erkennen lassen.

Im Fall des Widerrufs des bedingten Strafvollzugs kann der Oberauditor dem Verurteilten den militärischen Strafvollzug zubilligen, sofern hierfür die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Zubilligung des militärischen Strafvollzugs ist ausgeschlossen, wenn das Gericht

- den Verurteilten aus der Armee ausschliesst;
- den verurteilten Offizier seines Grades entsetzt;
- das Urteil im Abwesenheitsverfahren fällt.

Während Offiziere und männliche Hilfsdienstpflchtige in entsprechender Funktionsstufe die Gefängnisstrafe mit militärischem Strafvollzug bei einer Festungswachtkompanie verbüssen, erfolgt dieser Vollzug für Stellungspflichtige, Rekruten, Soldaten, Gefreite, Unteroffiziere und männliche Hilfsdienstpflchtige in entsprechender Funktionsstufe im Militärstrafdetachement auf dem Zugerberg, das dem Festungswachtkorps untersteht. Für Angehörige des Frauenhilfsdienstes müssten von Fall zu Fall Richtlinien erlassen werden.

Dem Militärstrafdetachement, das seit 1942 auf dem Zugerberg eingerichtet ist, steht ein muster-gültiger landwirtschaftlicher Gutsbetrieb zur Verfügung, der eine sinnvolle und erzieherisch wertvolle Arbeit der Strafgefangenen in der Landwirtschaft erlaubt.

Die Verurteilten im militärischen Strafvollzug tragen das Wehrkleid. Sie unterstehen dem Militärstrafrecht. Während der Strafzeit sind sie gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bei der Militärversicherung versichert, unter Ausschluss von Barleistungen während der Strafzeit.

Die Verurteilten beziehen weder Sold noch Entschädigungen aus der Erwerbsersatzordnung. Dagegen erhalten sie bei guter Führung und Arbeitsleistung im Militärstrafdetachement eine vom Eidgenössischen Militärdepartement festgesetzte Tagesentschädigung.

Der Vorzug des militärischen Strafvollzugs kann widerrufen werden, wenn sich ein Verurteilter durch seine schlechte Führung als dessen unwürdig erweist. In diesem Fall, insbesondere wenn er mit fortgesetzter Widersetzlichkeit den militärischen Strafvollzug erheblich erschwert, wird der Betreffende vom Oberauditor in den normalen, d. h. den bürgerlichen Strafvollzug versetzt. Daselbe gilt beim Eintritt von Dienstuntauglichkeit oder bei Dienstverweigerung des Verurteilten sowie in den Fällen neuer Verurteilung des Bestraften.

## VII.

Mit der Einführung des schweizerischen Strafgesetzes im Jahre 1942 wurde in unserem Land die *Todesstrafe* abgeschafft. Sie ist nur noch in Art. 27 des MStG aufgeführt, unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass diese schwerste Strafe nur in Kriegszeiten angewendet werde. Dabei gilt als «Kriegszeit» nicht nur der Fall, in welchem sich die Schweiz aktiv im Krieg befindet; der Zustand der «unmittelbar drohenden Kriegsgefahr» gilt als der eigentlichen «Kriegszeit» gleichwertig, so dass der Bundesrat schon in dieser Lage die Todesstrafe in Kraft setzen kann (Art. 5, Abs. 1, MStG).

Bekanntlich sah sich der Bundesrat im Krieg 1939/45 gezwungen, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Gestützt auf seine Kriegsvollmachten (nicht auf Art. 5, MStG, um sich — im Mai 1940 — nicht dem Vorwurf auszusetzen, er überschätze «die unmittelbar drohende Kriegsgefahr»!) hat der Bundesrat mit einer Verordnung vom 28. Mai 1940 für die Straftatbestände der Verletzung militärischer Geheimnisse und militärischer Landesverrat (MStG, Art. 86 und 87) die Todesstrafe angedroht. Insgesamt mussten im Zweiten Weltkrieg von schweizerischen Militägerichten 33 Todesurteile verhängt werden; davon wurden 17 vollstreckt.

Die Todesstrafe gemäss Art. 27 MStG wird durch Erschiessen vollstreckt, wozu ein Detachement Gewehrtragender kommandiert wird. Sie wird nach dem Befehl des Kommandanten derjenigen Einheit (in der Praxis des Regiments) vollzogen, welcher der Verurteilte angehört hat; die leitende Idee dieser alten Bestimmung liegt darin, dass die Tätigkeit der Truppe weniger in einer Hinrichtung, als in der Erfüllung der Soldatenpflicht der Vernichtung eines Feindes liegt (MStG, Art. 210). Die Einzelheiten des nicht öffentlichen Vollzugs der Erschiessung sind in einer geheimen Verordnung des Bundesrates vom 9. Juli 1940 geregelt.

Kurz

---

## Zwei-Tage-Marsch in Bern

Für den 14. Schweizerischen Zwei-Tage-Marsch, der am 19. und 20. Mai in Bern stattfindet, rechnen Optimisten erneut mit einem Teilnehmerrekord (im vergangenen Jahr beteiligten sich erstmals über 10 000 Marschfreudige aus 13 Ländern an der orginellen Grossveranstaltung).

Die feierliche Eröffnung des 14. Schweizerischen Zwei-Tage-Marsches findet am Freitag, 18. Mai um 20.30 Uhr im Berner Eisstadion Allmend statt. Zu den Klängen der verschiedenen Landeshymnen werden die Fahnen der teilnehmenden Nationen ins Eisstadion einziehen, und Stadtpräsident Dr. R. Tschäppät wird den Marsch offiziell eröffnen. Die Eröffnungsfeier wird umrahmt von Darbietungen des Armeespiels, des Spiels der Infanterierekrutenschule 3, der Musikgesellschaft Köniz sowie der «Majorettes de Bienne».

Schauplatz des grossen Einmarsches der Marschgruppen vom Sonntag, 20. Mai ab 12 Uhr ist sodann auch in diesem Jahr die Mingerstrasse am Guisanplatz. Vier Musikkorps werden für ununterbrochene musikalische Begrüssung der tüchtigen Marschierer sorgen. Zu beiden Veranstaltungen ist die Bevölkerung herzlich eingeladen.